

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Änderung

der Geschäftsordnung
der Hochschulwahlversammlung

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 20. Dezember 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zweite Änderung
der Geschäftsordnung
der Hochschulwahlversammlung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 20. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Ausbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S.1072), hat die Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. April 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 18 vom 12. April 2016), zuletzt geändert durch die Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Februar 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 12, vom 18. Februar 2021), wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 wird die Angabe „Faktor 7“ durch die Angabe „Faktor 9“ ersetzt.

§ 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung erhält damit folgende Fassung:

„(3) Zur Herstellung des gleichen Stimmenverhältnisses werden gemäß § 18 Absatz 2 GrundO bei der Stimmenausschüttung die Stimmen der Mitglieder aus dem Senat jeweils mit dem Faktor 9 und die Stimmen der Mitglieder aus dem Hochschulrat jeweils mit dem Faktor 23 gewichtet.¹“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 1. Dezember 2023.

Bonn, den 20. Dezember 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

¹ Die Hochschulwahlversammlung verfügt damit nach Gewichtung über insgesamt 414 Stimmen, davon entfallen jeweils 207 auf ihre beiden Hälften.